



10 D. Eingereichte Interpellation Schär Michael (FDP) vom 29. Oktober 2018: Ist die Stadt Langenthal auf die rechtlichen Änderungen bei den Abfallgebühren vorbereitet?

Interpellationstext:

"Ist die Stadt Langenthal auf die rechtlichen Änderungen bei den Abfallgebühren vorbereitet?"

Wie man der Berner Zeitung und diversen anderen Medien entnehmen kann, werden die Kommunen ab 2019 ihr Entsorgungsmonopol teilweise verlieren. Konkret schreibt die BZ: «Hat ein Unternehmen schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen, so muss die Gemeinde dessen Abfall neu privaten Entsorgungsfirmen überlassen.» Dies bedeutet, dass die Gemeinden von diesen Unternehmen die Abfallgrundgebühr nicht mehr erheben können und je nach Reglement scheinbar auch nicht mehr den Abfall abholen dürfen. Dies macht bei lokal kleinen Geschäftsstellen von grossen Unternehmen wie bspw. einem Kiosk (Valora über 250 Vollzeitstellen), Amavita, gewissen Reisebüros, verschiedenen Dienstleister einer Kette, etc. keinen Sinn (sei es aus ökologischer oder ökonomischer Sicht).

Quelle: <https://www.bernerzeitung.ch/region/bern/neue-ghuederregel-stinkt-gemeinden/story/13546791>

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- Hat sich die Stadt Langenthal bereits mit dieser Rechtsänderung befasst und teilt sie die in der BZ publizierte rechtliche Beurteilung?
- Weiss die Stadt Langenthal, wie viele Betriebe potentiell von dieser Rechtsänderung betroffen sind? Wenn ja, wieviele sind dies?
- Wie hoch werden die erwarteten Gebührenaufschläge?
- Muss die Stadt Langenthal eine Reglementsänderung vornehmen?
- Wird die Stadt Langenthal den Betroffenen weiterhin die Entsorgung anbieten?
- Wann informiert die Stadt die betroffenen Betriebe, damit ein allfälliger Ersatz-Entsorgungsdienstleister organisiert werden kann? (Laut Bafu ist dies die Aufgabe der Gemeinden)."

Michael Schär

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ **Art. 38 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation)

³ Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.